

nordmedia Business-Frühstück

Filmrecht

Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht

Hannover, 24. November 2010

Einführung

- Es existiert weder eine geschlossene Rechtsmaterie „Filmrecht“, noch ein einzelnes „Filmgesetzbuch“.
- Regelungen für die Herstellung bzw. Verbreitung von Filmen, finden sich in verschiedenen allgemeinen und speziellen Gesetzen aus dem Urheber- und Medienrecht.

Von der Idee zur Filmproduktion

Schutz von Idee, Exposé, Treatment, Drehbuch

- Dem Autor, der aus einer ersten Idee zum Film ein Exposé, Treatment und schließlich ein Drehbuch entwickelt, werden nicht automatisch Rechte am fertigen Film eingeräumt.
- Um Rechte geltend zu machen, kommt es darauf an, inwieweit diese sog. „vorbestehenden Werke zum Film“ selbst urheberrechtlichen Schutz genießen.
- Das Urhebergesetz findet Anwendung, wenn ein Werk i.S.d. § 2 UrhG gegeben ist.
- Die speziellen Anforderungen an einen urheberrechtlichen Schutz von Ideen oder Exposés sind nicht gesetzlich geregelt.

Von der Idee zur Filmproduktion

Schutz von Idee, Exposé, Treatment, Drehbuch

- Die Rechtsprechung hat entsprechende Kriterien entwickelt:
 - Danach ist entscheidend, ob die Autorenleistung eine persönliche geistige Schöpfung gemäß § 2 Abs. 2 UrhG darstellt.
- „Persönlich“ → eine von Menschen geschaffene Schöpfung.
- „Schöpfung“ → wenn etwas bisher noch nicht Dagewesenes geschaffen wird.
- „Geistige Schöpfung“ → wenn das Werk vom individuellen Geist des Urhebers geprägt ist.
- „Sinnliche Wahrnehmbarkeit“ → geschützt ist nur eine konkrete Gestaltung.

Von der Idee zur Filmproduktion

Schutz von Idee, Exposé, Treatment, Drehbuch

Schutz der Filmidee

- Ideen sind nicht zu schützen, Ideen sind frei.
- Ausnahme: wenn die Idee des Autors eine konkrete Ausgestaltung erfahren hat und die entsprechende Schöpfungshöhe und Individualität besitzt, wird ihr urheberrechtlicher Schutz gewährt.
 - Vgl. OLG München, Das doppelte Lottchen → Die unerlaubte Verfilmung habe die vom Autor Kästner herrührende spezielle Idee zu einer Verwechslungskomödie mit einem Zwillingsspaar benutzt.

Von der Idee zur Filmproduktion

Schutz von Idee, Exposé, Treatment, Drehbuch

Schutz von Exposés

- Ein Exposé ist die erste schriftliche Zusammenfassung der Filmidee.
- Es enthält auf bis zu zehn Seiten
 - die Festlegung der Hauptfiguren und ihrer Charaktere
 - eine Beschreibung des wesentlichen Gangs der Story
 - sowie die wesentlichen Schauplätze des Films.
- Es entsteht urheberrechtlicher Schutz, sobald eine individuelle geistige Schöpfung niedergeschrieben wurde.

Von der Idee zur Filmproduktion

Schutz von Idee, Exposé, Treatment, Drehbuch

Schutz von Treatments

- Ein Treatment ist die feinere Ausarbeitung eines Filmkonzepts, in welchen die Personen und Handlungsstränge detaillierter beschrieben werden.
- Treatments stellen die Vorstufe zum fertigen Drehbuch dar. Sie umfassen in etwa zwischen 20 und 50 Seiten.
- Durch die Ergänzungen und Vertiefungen der Story und der Einzelheiten des Konzepts, erreichen Treatments meistens die für ein urheberrechtliches Werk notwendige Individualität und genießen damit urheberrechtlichen Schutz.

Von der Idee zur Filmproduktion

Schutz von Idee, Exposé, Treatment, Drehbuch

Unzulässige Verwertung

- Nach dem Urheberrechtsgesetz dürfen schutzfähige Ideen, Exposés, Treatments oder Drehbücher nicht ohne Einwilligung des Urhebers von Dritten benutzt, bearbeitet oder verfilmt werden.
- Es sind auch die Urheberpersönlichkeitsrechte des Autors an dem Werk zu beachten:
 - das Recht auf Namensnennung,
 - das Veröffentlichungsrecht und
 - das Recht sich gegen Entstellungen zu wehren.

Von der Idee zur Filmproduktion

Schutz von Idee, Exposé, Treatment, Drehbuch

Unzulässige Verwertung

- Der Autor kann gegen Entstellungen seines Werkes vorgehen.
- Für Filmwerke ist dieses Recht auf grobliche Entstellungen gemäß § 93 UrhG beschränkt.
- § 93 UrhG kann vertraglich ausgeschlossen werden.
- Es kann aber auch zwischen Drehbuchautor und der Filmproduktion vereinbart werden, dass der Autor bereits gegen einfache „Entstellungen“ seines Drehbuchs vorgehen kann.

Von der Idee zur Filmproduktion

Schutz von Idee, Exposé, Treatment, Drehbuch

Schutzmaßnahmen

- Das Urheberrecht an einem Exposé, Treatment oder Drehbuch entsteht mit der Schaffung des Werkes.
- Es gibt keine gesetzliche Registrierungsmöglichkeit für Urheberrechte in Deutschland.
- Um in einem Rechtsstreit die Urheberschaft an einem Werk nachweisen zu können, hinterlegen viele Autoren ihr Werk bei einem Notar oder Rechtsanwalt.
- Der Zeitpunkt der Hinterlegung eines Skriptes wird dann beurkundet bzw. bestätigt und kann im Rechtsstreit den Beweis der ersten Urheberschaft liefern.

Herstellung des Films

Verfilmung

Verfilmung vorbestehender Werke

- Um vorbestehende Werke verfilmen zu können, ist ein Verfilmungsvertrag erforderlich.
- Der Verfilmungsvertrag regelt die Überlassung eines vorbestehenden Werkes, zum Zwecke der Verfilmung und Auswertung.
- „Vorbestehende Werke“ → alle möglichen Arten literarischer Stoffe, die nicht vornehmlich zum Zweck einer späteren Verfilmung hergestellt worden sind (Romane, Erzählungen etc.)
- Zur filmischen Umsetzung des vorbestehenden Werkes ist i.d.R. eine Umarbeitung des Werks zu einem Drehbuch erforderlich. Hierzu schließt der Filmproduzent einen Drehbuchvertrag mit einem Drehbuchautor.

Von der Idee zur Filmproduktion

Welche fremden Rechte sind bei der Filmproduktion zu berücksichtigen?

Bearbeitung und freie Benutzung

Verfilmung eines urheberrechtlich geschützten Werkes

- Die Verfilmung eines Werkes (z.B. einer Romanvorlage) ist eine Bearbeitung gemäß § 23 UrhG.
- Gemäß § 23 Satz 2 UrhG muss die Einwilligung des Urhebers vor Herstellung des Films eingeholt werden.
- Verfilmungsrechte werden von Autoren häufig an einen Verlag übertragen, so dass dann deren Einwilligung einzuholen wäre.
- Historische und tatsächlich Ereignisse unterliegen nicht dem Urheberrecht (→ keine individuelle und künstlerische Schöpfung des Einzelnen).

Herstellung des Films

Verfilmung

Verfilmung vorbestehender Werke

Optionsvertrag

- Es wird nicht immer unmittelbar ein Verfilmungsvertrag geschlossen, sondern oft nur eine Option vereinbart.
- Die Option bestimmt, dass die Verfilmungsrechte üblicherweise für 12 Monate für den Filmproduzenten reserviert sind.
- Die Filmproduktion zahlt für diese Option einen Betrag, der etwa nur 1/10 des Verfilmungshonorars beträgt.

Herstellung des Films

Verfilmung

Verfilmung vorbestehender Werke

Verfilmungsvertrag

- Vertragsgegenstand des Verfilmungsvertrages ist das zu verfilmende Werk (z.B. Roman, Musical oder Comic).
- Hauptleistungspflicht des Autors ist die Einräumung der für die Verfilmung und Dauer der Auswertung notwendigen Rechte.
- Hauptleistungspflicht des Produzenten ist die Zahlung der korrespondierenden Vergütung.
- Eine Verpflichtung zur Herstellung des Filmwerks wird vom Produzenten in der Regel ausgeschlossen; dies berührt allerdings nicht das Rückrufrecht des Autors wegen Nichtausübung des ausschließlichen Nutzungsrechts gemäß § 41 UrhG.

Herstellung des Films

Verfilmung

Verfilmung vorbestehender Werke

Verfilmungsvertrag

- Die Rechteübertragung ist das Kernstück des Verfilmungsvertrages.
- Der Autor überträgt die Nutzungsrechte an seinem zu verfilmenden Werk auf die Filmproduktion.
- Wird ein ausschließliches Nutzungsrecht übertragen, hat die Filmproduktion das Recht, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen - einschließlich des Urhebers - auf die erlaubten und eingeräumten Nutzungsarten zu nutzen.

Herstellung des Films

Verfilmung

Verfilmung vorbestehender Werke

Verfilmungsvertrag

- Eine Standard-Rechteübertragung erfolgt exklusiv sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt und umfasst folgende Rechte:
 - Verfilmungsrecht;
 - Vorführungsrecht;
 - Senderecht;
 - Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte;
 - Bearbeitungsrecht;
 - Klammerteil- und Werberecht;
 - Recht die vorgenannten Rechte auf Dritte zu übertragen und einfache Nutzungsrechte zu vergeben.

Herstellung des Films

Verfilmung

Verfilmung vorbestehender Werke

Verfilmungsvertrag

- Zum Standart einer jeden Rechteübertragung sind auch die Nebenrechte geworden, wie:
 - Videogrammrecht;
 - Multimedia- und Online-Recht;
 - Merchandisingrecht;
 - Soundtrack-Recht;
 - Weiter- und Fortentwicklungsrechte;
 - Titelrechte;
 - Drucknebenrechte.

Herstellung des Films

Verfilmung

Verfilmung vorbestehender Werke

Verfilmungsvertrag

- Soweit die Parteien keine oder nur unklare vertragliche Regelungen zur Übertragung von Nutzungsrechten getroffen haben, gilt § 88 UrhG:
 - Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Nutzungsrechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen.
- Im Zweifel erwirbt die Filmproduktion gemäß § 88 Abs. 2 UrhG nicht das Wiederverfilmungsrecht. Gleichzeitig ist es dem Autor untersagt, das Verfilmungsrecht innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Vertragsschluss mit dem ersten Produzenten, einem Dritten einzuräumen.

Herstellung des Films

Filmproduktionsverträge

- Filmvorhaben können mit eigenen Mitteln produziert werden.
- Es besteht auch die Möglichkeit, zu mehreren Filmproduzenten einen Film gemeinsam als Koproduktion zu realisieren.
- Ein Filmproduzent kann aber auch von einem Dritten mit der Produktion eines Films beauftragt werden.

Herstellung des Films

Filmproduktionsverträge

Auftragsproduktion

- 90% aller Film- und Fernsehproduktionen sind Auftragsproduktionen für die Fernsehsender.
- „Auftragsproduktion“ → Beauftragung eines freien Produzenten mit der Herstellung und Lieferung eines Films, einschließlich der Verschaffung der entsprechenden Rechte zu einem Festpreis.
- Man unterscheidet echte und unechte Auftragsproduktion, wobei die echte Auftragsproduktion die häufigste Form der Auftragsproduktionen im deutschen Fernsehen ist.

Herstellung des Films

Filmproduktionsverträge

Auftragsproduktion

- Bei der echten Auftragsproduktion führt der Produzent die Filmherstellung in eigener Verantwortung durch, d.h. er schließt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Verträge mit den Mitwirkenden und Urhebern.
- Da die Filmproduktion die wirtschaftliche und tatsächliche Leistung erbringt, Verträge abschließt und das finanzielle Risiko trägt, ist sie in der Regel auch Filmhersteller gemäß § 94 UrhG.
- Gemäß § 94 UrhG verfügt die Filmproduktion über das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht der Bild- und Tonträger sowie über das Recht der öffentlichen Vorführung und das Senderecht.

Herstellung des Films

Filmproduktionsverträge

Auftragsproduktion

- Wenn sich die Rolle des Produzenten auf die eines bloßen Dienstleisters beschränkt, liegt eine unechte Auftragsproduktion vor.
- Weisungskompetenz und finanzielles Risiko liegen vollkommen beim Sender, in dessen Namen und auf dessen Rechnung der Produzent die Verträge schließt.
- Die Filmproduktion erwirbt die nötigen Urheber- und Leistungsschutzrechte, im Auftrag und für Rechnung des Auftraggebers.
- Die Filmproduktion ist nur ausführendes Organ des Auftraggebers, welcher der Filmhersteller ist.

Herstellung des Films

Filmproduktionsverträge

Ko- bzw. Gemeinschaftsproduktion

- Stellen zwei oder mehrere Partner einen Film gemeinsam her, spricht man von einer Koproduktion.
- Bei der Koproduktion wird das wirtschaftliche Risiko der Filmproduktion auf mehrere Filmhersteller verteilt.
- Die Koproduzenten bilden in der Regel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB).
- Die beiden wichtigsten Merkmale einer Koproduktion sind:
 - Die gemeinsame Inhaberschaft von Rechten am Film und an den vorbestehenden Werken;
 - das Gesamthandseigentum an dem Filmnegativ.

Herstellung des Films

Filmproduktionsverträge

Eigene freie Finanzierung bzw. Eigenproduktion

- Eigenproduktion der Fernsehsender zeichnen sich dadurch aus, dass die Produktion mit eigenem Personal, d.h. mit angestellten oder freien Mitarbeitern durchgeführt wird.
- Die Fernsehsender sind in diesem Fall Filmhersteller gemäß § 94 UrhG.

Rechte am Film

Urheberrechtlicher Schutz eines Filmwerks

- Filmwerke sind solche Produktionen, die aufgrund ihrer Auswahl, der Anordnung und der Gestaltung des Filmstoffes eine schöpferische Eigenart besitzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG).
- Laufbilder sind Filmproduktionen, die nicht urheberrechtlich geschützt sind, da es an der erforderlichen Kreativität und der schöpferischen Eigenart fehlt (§ 95 UrhG), Beispiele:
 - Aufnahmen von Webcams, Übertragung von Sportereignissen etc.

Rechte am Film

Rechte der Beteiligten

Rechte der Filmurheber

- Urheber bzw. Miturheber eines Filmes ist, wer einen Beitrag in Form einer geistigen persönlichen Schöpfung leistet.
- Beispiele für mögliche Urheber an einem Filmwerk:
 - Regisseur, Kameramann, Cutter, Beleuchter und Tonmeister.
- Es ist aber für jede Person im Einzelfall zu prüfen, ob eine bloße handwerkliche Tätigkeit oder eine eigenschöpferische Leistung und damit urheberrechtlicher Schutz vorliegt.
- organisatorisches Personal, wie bspw. Produktionsleiter, Aufnahmeleiter oder Produktionsfahrer erwerben in der Regel durch ihre Tätigkeiten keine Rechte am Film.

Rechte am Film

Rechte der Beteiligten

Rechte des Filmherstellers / Produzenten

- Begriff des Filmherstellers ist gesetzlich nicht näher definiert. Die Rechtsprechung fordert für die Filmherstellereigenschaft die Übernahmen der wirtschaftlichen Verantwortung und die organisatorische Leitung einer Filmproduktion.
- Für die Eigenschaft des Filmherstellers ist unbedeutend, ob der Filmhersteller einen eigenen künstlerisch-schöpferischen Beitrag zum Filmwerk geleistet hat.
- Der Filmhersteller erwirbt ein Leistungsschutzrecht am Film (§ 94 UrhG).
- Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bild- bzw. Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, zu senden und/oder öffentlich zugänglich zu machen.

Rechte am Film

Rechte der Beteiligten

Rechte des Filmherstellers / Produzenten

- Soweit sich die Filmproduktion keine vertraglichen Nutzungsrechte hat einräumen lassen, gilt die Übertragungsvermutung gemäß § 89 UrhG.
- Für den Fall, dass der Filmhersteller keine Nutzungsrecht vom Drehbuchautor oder Filmkomponisten eingeholt hat, gilt die Übertragungsvermutung gemäß § 88 UrhG.
- Das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers umfasst gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 UrhG auch das Recht, Entstellungen oder Kürzungen des Bild-/Tonträgers, zu verbieten, wenn dadurch berechnigte Interessen des Filmherstellers gefährdet werden.

Rechte am Film

Rechte der Beteiligten

Rechte der ausübenden Künstler / Darsteller

- Bei Verträgen zwischen ausübenden Künstlern und dem Filmhersteller gilt die Übertragungsvermutung gemäß § 92 UrhG; im Zweifel ist also davon auszugehen, dass dem Hersteller die Rechte gemäß §§ 77, 78 Abs. 1 UrhG übertragen wurden.
- § 92 Abs. 2 UrhG schützt den Filmhersteller davor, dass ein ausübender Künstler seine Rechte im Voraus an Dritte (z.B. Verwertungsgesellschaften) abtritt; obwohl der Filmhersteller diese Rechte dann nicht mehr auf vertraglichem Wege erwerben könnte, ermöglicht es § 92 Abs. 2 UrhG den ausübenden Künstlern, ihre Rechte noch im Nachhinein an den Filmhersteller abzutreten.

Rechte am Film

Dauer des Urheberrechts bzw. der verwandten Schutzrechte

- Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).
- Bezüglich dem Ende des Urheberschutzes bei Filmwerken, trifft § 65 Abs. 2 UrhG eine Sonderregelung:
 - Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Regisseur, Drehbuchautor, Urheber der Dialoge, Komponist.

Rechte am Film

Rechteübertragung

- Die Rechteübertragung ist eine der wichtigsten Bestandteile eines Filmvertrages.
- Die meisten Filmproduktionen bestehen darauf, dass alle Beteiligten umfassende und detaillierte Rechteübertragungen unterzeichnen.
- Rechte werden meistens exklusiv sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt übertragen und umfasst z.B. folgende Rechte:
 - Vorführungsrecht;
 - Senderecht;
 - Videogrammrecht/Bild- und Tonträgerrecht
 - Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte;
 - Bearbeitungsrecht;
 - Klammerteil- und Werberecht;
 - Merchandisingrecht.

Auswertung des Films

Filmische Auswertung

Verleih- und Vertriebsvertrag

- Bei der Auswertung von Filmen wird zwischen "Filmverleih" und "Filmvertrieb" unterschieden.
- Sowohl bei dem Filmverleih, als auch bei dem Filmvertrieb handelt es sich um sog. Filmlizenzverträge, durch welche der Filmproduzent die entsprechenden Auswertungsrechte an dem Film auf den Lizenzpartner überträgt.
- „Filmverleih“ → die Kinotheaterauswertung im Inland.
- „Filmvertrieb“ → die internationale Auswertung des Films.
- Sind einem solchen Filmvertrieb die umfassenden weltweiten filmischen und außerfilmischen Auswertungsrechte eingeräumt, spricht man von einem „Weltvertrieb“.

MLS Legal

Urheber- und Medienrecht | IT-Recht | Gewerbliche Schutzrechte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Rechtsanwältin Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur

Geschäftsführerin

MLS Legal GmbH

Rechts- und Fachanwalts-gesellschaft Bremen/Berlin

kirchner-freis@mls-legal.de